

Gemeinde Fluorn-Winzeln  
Landkreis Rottweil

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl.S. 235) in der Fassung vom 25. August 1969 (Ges.Bl.S. 209) hat der Gemeinderat am 1. März 1977 folgende

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen.

§ 1

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen ~~durch Einträge in das Amtsblatt der Gemeinde Fluorn-Winzeln.~~
- (2) Satzungen sind mit ihrem vollem Wortlaut bekanntzugeben.

§ 2

Die öffentlichen Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 28. Februar 1973 außer Kraft.